

Newsletter+++new

Ausgabe
02.2002

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Sonderausgabe zum Jahreswechsel 2001/2002

Wie auch schon in den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber zum Ende des Jahres 2001 eine Reihe von Gesetzen erlassen, die z.T. am 1. Januar 2002 in Kraft treten, teilweise aber auch rückwirkend anwendbar sind. Um den aktuellen Newsletter nicht mit den vielen Detailregelungen zu überfrachten, haben wir eine Auswahl der wesentlichen steuerlichen und zivilrechtlichen Änderungen zusammengestellt und auf unserer Homepage mit der Möglichkeit zum Download hinterlegt.

Unsere Homepage finden Sie unter www.egsz.de. In der Rubrik „News“ finden Sie unter dem Stichwort „Sonderausgabe zum Jahreswechsel 2001/2002“ die wesentlichen Änderungen, die sich durch das Steueränderungsgesetz 2001, das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz und das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ergeben haben.

Termine Februar 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	11.2.2002	18.2.2002	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 ³
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 ³
Gewerbsteuer	15.2.2002	20.2.2002	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.2.2002	20.2.2002	keine Schonfrist

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. ggf. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Termine März 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.3.2002	18.3.2002	18.3.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.3.2002	18.3.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	11.3.2002	18.3.2002	18.3.2002 ³

¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.

Abwerbung von Arbeitnehmern grundsätzlich zulässig

Das Abwerben von Beschäftigten eines anderen Unternehmens ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe in der Regel zulässig und nur bei Hinzutreten besonderer Umstände sittenwidrig. Solche Umstände sind etwa das Verleiten zum Vertragsbruch, das Eindringen in die fremde Betriebssphäre und insbesondere nachhaltige und wiederholte Abwerbungsversuche über einen geschäftlichen Telefonanschluss.

Im zu Grunde liegenden Fall hatte ein Arbeitgeber der EDV-Branche versucht, einem Personalberater (Headhunter) Anrufe bei seinem Unternehmen verbieten zu lassen, weil die Anrufe mit dem Ziel erfolgten, Arbeitnehmer abzuwerben.

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe kann aber nicht jeder Telefonanruf eines Personalberaters bei einem fremden Unternehmen als ein unzulässiges Eindringen in dessen Betriebssphäre gewertet werden. Vielmehr gehe die Rechtsordnung davon aus, dass in einer freien, auf Wettbewerb angelegten Marktwirtschaft, in der auch qualifizierte Mitarbeiter einen erheblichen Wettbewerbsfaktor bilden, der Wettbewerb um solche Mitarbeiter ein notwendiger Teil des Leistungswettbewerbs ist. Außerdem sei auch das Interesse des angesprochenen Arbeitnehmers zu berücksichtigen, der in der Regel nur während der

allgemeinen Dienstzeiten in dieser Form angesprochen werden könne. Eine kurze Unterbrechung der betrieblichen Arbeiten habe der Arbeitgeber deshalb hinzunehmen.

Keine Kündigung wegen Ablehnung neuer tariflicher Regelungen

Tarifverträge, in denen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eine Senkung der Personalkosten bestimmter Beschäftigter als Gegenleistung für den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen vereinbaren (so genannte Tariffbündnisse), gehen nicht zu Lasten bereits unkündbarer Arbeitnehmer. Diese brauchen insbesondere keine Lohnreduzierung oder Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund zu befürchten, die damit begründet wird, der Arbeitgeber wolle alle Arbeitnehmer in Sachen Lohnkürzung gleich behandeln. Dies hat jetzt das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Keine Grundstücksschenkung durch Zuwendung eines Anspruchs auf Übertragung des Grundstücks

Sachverhalt: Die Mutter schließt mit dem Verkäufer einer Eigentumswohnung einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über den Erwerb dieser Wohnung ab. Noch bevor die Mutter als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen wird, schenkt sie ihrer Tochter den Anspruch aus dem Kaufvertrag, nämlich den Anspruch auf Übertragung des Wohnungseigentums.

Lösung: Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde in diesem Fall der Tochter nicht das Grundstück, sondern der Anspruch auf Übertragung des Grundstücks geschenkt.

Diese Beurteilung hat zu Folge, dass der vereinbarte Kaufpreis (gemeiner Wert) und nicht der niedrigere Einheitswert (heute Grundbesitzwert) der Besteuerung zu Grunde zu legen ist.

Anders kann die Beurteilung nur ausfallen, wenn der Schenkungsvertrag eine Zweckbindung des Inhalts enthält, dass der Beschenkte im Verhältnis zum Schenker ausschließlich die Erfüllung des zugewendeten Anspruchs herbeiführen darf. In dem Vertrag zwischen Mutter und Tochter musste die Bedingung enthalten sein, nach der die Tochter ausschließlich das Recht hatte, die Eigentumswohnung auf ihren Namen in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Verfassungsmäßigkeit der ab 1. Januar 1996 geltenden Erbschaftsteuer

In einem Erbschaftsteuerfall vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass einige Vorschriften des geltenden Erbschaftsteuergesetzes nicht verfassungsgemäß sind. Die Zielrichtung der Kritik ist die im Erbschaftsteuergesetz verankerte unterschiedliche Bewertung der vererbten Vermögensgegenstände bei Anwendung eines einheitlichen, auf alle Vermögensgegenstände anzuwendenden Erbschaftsteuertarifs. Das betrifft folgende Sachverhalte:

- Der Bewertungsansatz von Grundbesitz, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen unter dem gemeinen Wert und die Möglichkeit, damit zusammenhängende Schulden in voller Höhe abzusetzen.
- Die Möglichkeit, Privatvermögen durch Einbringung in eine gewerblich geprägte Personengesellschaft bei der Erbschaftsteuer zu begünstigen.
- Die Klärung der Frage, ob eine ungleiche Besteuerung des Vermögens den Gleichheitsgrundsatz überhaupt verletzt.

Der Ausgang des Verfahrens ist zur Zeit noch ungewiss. Es empfiehlt sich jedoch, Erbschaftsteuerfälle mit nicht begünstigtem Vermögen vorsorglich offen zu halten und ohnehin geplante Schenkungen mit begünstigtem Vermögen zu beschleunigen.

Arbeitsverträge zwischen Angehörigen über Hilfstätigkeiten von untergeordneter Bedeutung

Arbeitsverträge zwischen Angehörigen sind nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragsbeziehung und die darauf beruhenden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Indiz für die Zuordnung der Vertragsbeziehung zum betrieblichen Bereich ist insbesondere, ob der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist.

Für Hilfstätigkeiten von untergeordneter Bedeutung kann es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erforderlich sein, zum Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung Belege, z. B. Stundenzettel vorzulegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Aufgabengebiet und der zeitliche Einsatz des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag nicht in allen Einzelheiten festgelegt ist.

Bilanzielle Behandlung einer Schuldübernahme des Gesellschafters

Übernimmt ein Gesellschafter einer GmbH eine Verbindlichkeit der GmbH gegenüber einer Bank und erlischt dadurch die Verpflichtung der GmbH, weil der Gesellschafter von vornherein auf Ersatzansprüche gegen die Gesellschaft verzichtet hat, ist die Übernahme der Verbindlichkeit erfolgsneutral als Einlage zu behandeln. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist ein solcher Vorgang nicht als außerordentlicher Ertrag zu erfassen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof das auch so sieht.

Anders ist die Rechtslage bei Verzicht eines Gesellschafters auf ein Darlehen mit eigenkapitalersetzendem Charakter. Wird ein Gesellschaftskredit zu Gunsten der GmbH gewährt oder stehen gelassen, obwohl die GmbH erkennbar kreditunwürdig war, liegt ein solches eigenkapitalersetzendes Darlehen vor. Haftungsrechtlich wird dieser gewährte Kredit wie Eigenkapital behandelt.

Verzichtet der Gesellschafter auf ein solches Darlehen, erzielt die GmbH einen außerordentlichen Ertrag in Höhe des Nennwerts des Darlehens, entschied das Finanzgericht Köln.

Doppelte Haushaltsführung bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wird für Alleinstehende eine doppelte Haushaltsführung dann nicht anerkannt, wenn die Wohnung am Arbeits- und Wohnort aufgegeben wird, um an einem anderen Ort mit einem Lebenspartner eine gemeinsame Wohnung zu beziehen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs fehlt es dann an dem beruflichen Anlass, einen doppelten Haushalt zu begründen.

Ausnahmsweise wird die Gründung eines doppelten Haushalts dann als beruflich veranlasst angesehen, wenn Ehegatten bereits vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, an ihren jeweiligen Beschäftigungsorten wohnten und nach der Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung gemacht haben.

Der Bundesfinanzhof lehnt für Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft eine Gleichbehandlung ab, da bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft keine steuerliche Gleichstellung mit Ehegatten verlangen können.

Entfernungspauschale ab 1.1.2001

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt zu der Anwendung der Entfernungspauschale Stellung genommen. Seit dem 1.1.2001 gelten danach folgende Regelungen:

- Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel gewährt. Die Pauschale kann nur einmal am Tag angesetzt werden, auch dann, wenn auf Grund längerer Pausen eine zweite Fahrt notwendig ist.
- Höhe der Entfernungspauschale
 - Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für jeden vollen km der Entfernung 0,70 DM (0,36 Euro) für die ersten 10 km und 0,80 DM (0,40 Euro) für jeden weiteren km pro Arbeitstag angesetzt werden.
- Höchstbetrag
 - Der abzugsfähige Betrag ist auf 10.000 DM (5.112 Euro) p. a. begrenzt. Die Regelung gilt für alle Arten der Beförderung, nicht aber für eine Flugstrecke.
 - Will der Arbeitnehmer allerdings einen höheren Betrag als den von 10.000 DM (5.112 Euro) geltend machen, so müssen Nachweise erbracht werden.
- Maßgebende Entfernung
 - Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Ein angefangener Kilometer bleibt dabei unberücksichtigt.
 - Bei Benutzung eines Kfz ist auch der Ansatz einer verkehrsgünstigeren Entfernung möglich, wenn der Arbeitnehmer diese regelmäßig nutzt und wenn dadurch die Arbeitsstätte schneller und pünktlicher erreicht wird.
 - Die Fahrtstrecke mit einer Fähre ist nicht mit einzubeziehen. Stattdessen können die tatsächlichen Fahrkosten berücksichtigt werden.
- Fahrgemeinschaften

- Jedem Teilnehmer an Fahrgemeinschaften wird die Entfernungspauschale gewährt. Dies gilt auch für Ehegatten.
- Setzen mehrere Mitglieder der Fahrgemeinschaft ihren Pkw ein, sind besondere Regeln zu beachten.
- Benutzung verschiedener Verkehrsmittel
 - In diesen Fällen ist zunächst die kürzeste Straßenverbindung zu ermitteln. Auf dieser Grundlage wird dann die Entfernungspauschale ermittelt.
- Mehrere Dienstverhältnisse
 - Die Entfernungspauschale ist in diesen Fällen für jeden Weg zu der entsprechenden Arbeitsstätte anzusetzen.
 - Fährt der Arbeitnehmer von der einen Arbeitsstätte direkt zur anderen, so ist die Fahrt zur ersten Arbeitsstätte als Umwegfahrt zu berücksichtigen. Hierbei darf die anzusetzende Entfernung höchstens die Hälfte der Gesamtstrecke betragen.
- Steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge mindern den abzugsfähigen Betrag wie bisher. Bei der Zuschussgewährung hat der Arbeitgeber den Höchstbetrag von 10.000 DM (5.112 Euro) nicht zu beachten.
- Für Familienheimfahrten auf Grund doppelter Haushaltsführung beträgt die Entfernungspauschale – mit Ausnahme von Flügen - 0,80 DM (0,40 Euro). Es kann nur eine Familienheimfahrt pro Woche angesetzt werden, wobei Fahrten mit überlassenen Kraftfahrzeugen nicht berücksichtigt werden.
- Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Unfallschäden können allerdings weiterhin als außergewöhnliche Kosten geltend gemacht werden.

Geltendmachung von häuslichen PC-Anlagen

In einem bemerkenswerten Urteil hat sich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zur Abzugsfähigkeit privat angeschaffter PC-Anlagen geäußert. Bisher hatte die höchststrichterliche Rechtsprechung einen Werbungskostenabzug nur dann zugelassen, wenn die angeschafften Wirtschaftsgüter weit überwiegend beruflich verwendet wurden. Das Gericht hat in seiner Entscheidung unter Durchbrechung des allgemeinen Aufteilungsverbots festgestellt, dass der steuerlich relevante berufliche Nutzungsanteil geschätzt werden könne. In dem entschiedenen Fall wurde der Nutzungsanteil mit 35 v. H. angesetzt. Ebenfalls von grundlegender Bedeutung ist die weitere Feststellung des Gerichts, dass so genannte Peripheriegeräte (Scanner, Drucker, Monitore) als selbstständige Wirtschaftsgüter zu bewerten sind. Aufwendungen für diese Geräte sind sofort abzugsfähig, soweit es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt.

Der Fall liegt nunmehr zur endgültigen Entscheidung dem Bundesfinanzhof vor.

Kein tarifbegünstigter Gewinn bei Gewinnhinzurechnung nach § 15a EStG

Insoweit wie bei einem Kommanditisten durch Entnahmen ein sein Haftkapital übersteigendes negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung), ist ihm dieser Betrag als Gewinn zuzurechnen. Dieser hinzuzurechnende Betrag mindert jedoch die Gewinnanteile, die dem Kommanditisten im Jahr der Zurechnung oder in späteren Wirtschaftsjahren zuzurechnen sind.

Der durch die Einlageminderung entstehende Gewinnhinzurechnungsbetrag ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs lediglich ein Rechnungsposten. Er ist kein Gewinn aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft. Mit dieser Begründung werden ansonsten zu gewährende Steuerermäßigungen auf Gewinnanteile eines Kommanditisten auf solche „Rechnungsposten“ ausgeschlossen.

Keine Steuerpflicht einer ausländischen Gesellschaft bei Übertragung von Rechten zur Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen

Überträgt eine ausländische Gesellschaft einem inländischen Gewerbetreibenden Rechte für Werbemöglichkeiten bei Sportveranstaltungen (z. B. Bandenwerbung), entsteht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine beschränkte Steuerpflicht. Das Entgelt des inländischen Gewerbetreibenden für die Übertragung der Rechte wird als Entgelt für Veräußerung und nicht als Entgelt für die Nutzung von Rechten angesehen. Die eingeräumten Werbemöglichkeiten knüpfen nicht unmittelbar an die sportliche Leistung selbst an.

Der inländische Gewerbetreibende ist daher nicht verpflichtet, eine Steuer für die ausländische Gesellschaft einzubehalten.

Lohnaufwendungen für die Lehre eines Kindes

Beruhet die Mitarbeit von Kindern im elterlichen Betrieb auf einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, können die Gestaltungen steuerrechtlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden und dem unter Fremden Üblichen entsprechen.

Nicht anerkannt hat das Finanzgericht Nürnberg einen Ausbildungsvertrag zwischen Vater und Sohn, dem folgender Sachverhalt zu Grunde lag: Der Sohn war neben seiner Tätigkeit für seinen eigenen Druckereibetrieb als Auszubildender in der Druckerei seines Vaters beschäftigt. Gleichzeitig war der Vater im Betrieb des Sohnes als Arbeitnehmer angestellt.

Das Finanzgericht stellt in diesem Urteil nochmals klar, dass Aufwendungen für die Aus- oder berufliche Fortbildung eigener Kinder grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten gehören. Das gilt auch dann, wenn die Aufwendungen auch der Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Vaters dienen.

Steuerliche Anerkennung wechselseitiger Angehörigenarbeitsverträge

Aufwendungen, die auf Verträgen mit nahen Angehörigen beruhen, können bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis als solches schließt die betriebliche Veranlassung nicht aus. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen jedoch klar und eindeutig sein, der gesetzlich vorgeschriebenen Form genügen und sowohl die Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung müssen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

An diesen Kriterien sind auch wechselseitige Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen zu messen.

Im Urteilsfall stellten sich zwei Brüder, die jeweils ein Eiscafé betrieben, gegenseitig als Arbeitnehmer an, um den Einkauf für beide Betriebe abwechselnd zu erledigen. Zum weiteren Aufgabenbereich gehörten die Vertretung bei Krankheit und Urlaub.

Das Finanzgericht Münster erkannte diese Gestaltung nicht an, weil die arbeitnehmertypische Eingliederung (z. B. Weisungsgebundenheit) in das jeweilige Unternehmen des anderen Bruders nicht vorlag und qualifizierte die Tätigkeiten als Gefälligkeiten auf Grund der familiären Bindung.

Der Fall liegt dem Bundesfinanzhof zur endgültigen Entscheidung vor.

Überlassung von Restaurantschecks an Arbeitnehmer

Trägt der Arbeitgeber ganz oder teilweise die Aufwendungen für die während der Arbeitszeit eingenommenen Mahlzeiten des Arbeitnehmers, besteht darin ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) erhält, die von einer Gaststätte oder vergleichbaren Einrichtung bei der Abgabe von Mahlzeiten in Zahlung genommen werden.

Die Erfassung der Mahlzeit anstelle des Wertes der Essensmarke mit dem Wert nach der Sachbezugsverordnung setzt voraus, dass

- tatsächlich Mahlzeiten abgegeben werden,
- für jede Mahlzeit lediglich eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen wird,
- der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mahlzeit um nicht mehr als 6 DM übersteigt,
- die Essensmarken nicht an Arbeitnehmer abgegeben werden, die eine Dienstreise ausführen oder die eine Einsatzwechseltätigkeit ausüben.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu überprüfen. So dürfen für Abwesenheitstage keine Essensmarken ausgegeben werden. Diese Kontrollmaßnahme entfällt, wenn nur 15 Essensmarken pro Monat an Arbeitnehmer ausgegeben werden, die i. d. R. nicht mehr als drei Tage im Monat wegen einer Auswärtstätigkeit abwesend sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass bei Abgabe von Restaurantschecks im Wert zwischen 15 DM und 20 DM täglich kein Sachbezug und keine arbeitstäglige Verköstigung, sondern ein Gutschein über einen bestimmten Geldbetrag vorliegt.

Umgestaltung eines Hotel „garni“ in eine Ferienwohnanlage als Betriebsaufgabe

Die Umgestaltung eines Hotel „garni“ in eine Ferienwohnanlage führt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Betriebsaufgabe des Hotels. Die Umwidmung kann nicht als Betriebsunterbrechung angesehen werden.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Betriebsunterbrechung ist die wirtschaftliche Identität zwischen eingestelltem und wieder eröffnetem Betrieb. Die bei Betriebseinstellung zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter müssen jederzeit eine Wiederaufnahme des Betriebs gestatten. Das ist nicht möglich, wenn die wesentlichen Grundlagen des Betriebs so umgestaltet werden, dass sie nicht mehr in der bisherigen Form genutzt werden können.

Gewerbsteuerpflicht für Veräußerungsgewinne einer Kapitalgesellschaft

Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer betrieblichen Beteiligung gehören bei einer Kapitalgesellschaft zum Gewerbeertrag. Der Bundesfinanzhof bestätigt mit dieser Entscheidung seine ständige Rechtsprechung. Danach gilt die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb. Die Gewerbsteuerpflicht knüpft allein an die Rechtsform an.

Sämtliche von einer Kapitalgesellschaft entfalteten Aktivitäten fallen unterschiedslos in den Bereich der gewerblichen Betätigung. Ob die Tätigkeit nachhaltig oder in der Absicht ausgeübt wird, Gewinne zu erzielen, ist unbeachtlich.

Entgelt für vorzeitige Nutzungsüberlassung unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer

Die vorzeitige Nutzungsüberlassung des Verkäufers an den Käufer ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine vom Kaufvertrag unabhängige, selbstständige Nebenleistung.

Im Streitfall hatte der Verkäufer dem Grundstückskäufer die Nutzung des Grundstücks bereits vor Zahlung des Kaufpreises überlassen und hierfür ein besonders berechnetes Entgelt erhalten. Während Finanzamt und Finanzgericht das zusätzliche Entgelt der Grunderwerbsteuer unterwarfen, gab der Bundesfinanzhof dem Steuerpflichtigen Recht und hob den Grunderwerbsteuerbescheid insoweit auf.

Angemessenheit von Verrechnungspreisen für Warenlieferungen einer ausländischen Muttergesellschaft

Die steuerliche Angemessenheit von Verrechnungspreisen zwischen inländischen Tochtergesellschaften und ausländischen Muttergesellschaften und dabei mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen sind immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten. Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung dazu folgende Feststellungen getroffen:

- Ist eine inländische Tochtergesellschaft nicht in der Lage, die Kalkulation ihrer ausländischen Muttergesellschaft im Einzelnen darzulegen, ist diese Tatsache lediglich ein Indiz für die gesellschaftsrechtliche Preisbemessung der gelieferten Waren.
- Der Nachweis der Unangemessenheit der Verrechnungspreise obliegt dem Finanzamt. Im deutschen Steuerrecht bestehen keine speziellen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für die Kalkulationsgrundlagen der ausländischen Muttergesellschaft.
- Das Finanzgericht kann die Schätzung des Finanzamts voll überprüfen und seine Wahrscheinlichkeitsüberlegungen an dessen Stelle setzen.
- Für den erforderlichen Fremdvergleich können die gängigen Standardmethoden angewendet werden. Zu den Standardmethoden gehören z. B. die Kostenaufschlagsmethode, die Preisvergleichsmethode oder die Wiederverkaufspreismethode.
- Die Wiederverkaufspreismethode kann für einen Fremdvergleich nicht angewendet werden, wenn die inländische Tochtergesellschaft nur in ganz geringem Umfang und nicht durchgängig bei fremden Lieferanten einkauft. Im Urteilsfall betrug der Fremdeinkauf nur bis zu 5 v. H. des Gesamtumsatzes der Gesellschaft.
- Ergibt der Fremdvergleich eine Bandbreite bei den Verrechnungspreisen, ist das Finanzamt gehalten, den günstigsten Bandbreitenwert zu verwenden.
- Ergeben sich über eine Anlaufphase hinaus nachhaltige Verluste, lassen sich Rückschlüsse auf unangemessene Verrechnungspreise ziehen. Das gilt jedoch nur, wenn keine unvorhergesehenen

Besonderheiten vorliegen und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung künftig keine Gewinne zu erwarten sind.

Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

Rentenart	Zulässiger Hinzuverdienst 2002 (ohne Sonderfälle)
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wie - Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres - Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahres - Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres - Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 325 Euro
Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 325 Euro brutto (Beschäftigte im geringen Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen.

Phantomlohn

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist es den Sozialversicherungsträgern verwehrt, rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge auf nicht gezahlte Lohnbestandteile (sog. Phantomlohn) geltend zu machen. Dies hat das Sozialgericht Gelsenkirchen entschieden. Zwar gelte im Sozialversicherungsrecht das so genannte Entstehungsprinzip, bei dem es für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge lediglich darauf ankommt, ob ein bestimmter Lohnanspruch dem Arbeitnehmer formal zusteht, während im Steuerrecht das so genannte Zuflussprinzip gilt, es also auf die tatsächliche Zahlung ankommt. Die Sozialversicherungsträger hätten aber in der Vergangenheit die Versicherungsbeiträge selbst anhand der tatsächlich gezahlten Beträge berechnet, obwohl ihnen bekannt war, dass Beiträge unter der Geltung des am 1.7.1977 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches IV unter Einbeziehung sämtlicher den Arbeitnehmern zustehender Ansprüche zu ermitteln sind. Hierdurch hätten sie einen Vertrauenstatbestand bei den Beitragszahlern geschaffen, an dem sie sich jetzt festhalten lassen müssen.

Dieser Vertrauensschutz gelte zeitlich allerdings nicht unbegrenzt. Spätestens ab dem 1.4.2000 sei das Vertrauen in die bisherige Verwaltungspraxis entfallen, nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in ihrer Arbeitgeber-Info vom 6.1.2000 auf die geänderte Einschätzung der Rechtslage hingewiesen hatte. Wenn man annehme, dass die Arbeitgeber eine gewisse Zeit brauchten, um von dieser Info Kenntnis zu erlangen, mussten sie jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von der geänderten Situation ausgehen.

Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, so dass abzuwarten bleibt, ob das Landessozialgericht auch so entscheidet.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2002

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,

- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2001 mehr als 12.000 DM/6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Jahr weniger als 1.000 DM/512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2001 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 12.000 DM/6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2002 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2002 bis zum 11.2.2002 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2002 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2002 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2001 angemeldet und bis zum 11.2.2002 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2003 fällige Vorauszahlung für Dezember 2002 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2002 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Geänderte Regelungen zum Voranmeldungsverfahren für neu gegründete Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2002 müssen alle neu gegründeten Unternehmen im Jahr der Gründung und im folgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuer monatlich anmelden und zahlen, d. h. Voranmeldungszeitraum ist immer der Kalendermonat. Das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum ist ausgeschlossen. Als Folgewirkung ergibt sich bei der möglichen Dauerfristverlängerung, bei der die Abgabe und Zahlung um einen Monat aufgeschoben wird, dass immer die Sondervorauszahlung i. H. v. einem Elftel der tatsächlichen oder hochgerechneten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu leisten ist. Des Weiteren können nunmehr Auszahlungen von Vorsteuererstattungsguthaben mit Zustimmung des Unternehmers von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Können Sicherheitsleistungen, wie z. B. Bankbürgschaften, nicht gewährt werden, kann die Auszahlung der Vorsteuerguthaben bis zu einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs hinausgeschoben werden.

Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer

In das Umsatzsteuergesetz ist ab dem 1. Januar 2002 eine Regelung aufgenommen worden, nach der der Unternehmer als Leistungsempfänger für die Umsatzsteuer eines vorangegangenen Umsatzes haftet. In diesen Fällen kann das Finanzamt den Leistungsempfänger in Anspruch nehmen und zur Zahlung der nicht abgeführten Umsatzsteuer auffordern. Für die Haftung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Unternehmer erhält einen Umsatz, über den mit einer Rechnung mit gesonderten Steuerausweis abgerechnet wurde,
- der Aussteller der Rechnung entrichtet die Umsatzsteuer auf Grund vorgefasster Absicht nicht oder setzt sich vorsätzlich außerstande, die Umsatzsteuer zu entrichten und
- der Leistungsempfänger hat davon bei Abschluss des Vertrags Kenntnis.

Die Haftung kann sich auch auf mehrere vorangegangene Umsätze erstrecken.

Bis zum Abschluss der Prüfung der Haftungsvoraussetzungen kann das Finanzamt die erforderliche Zustimmung zur Steueranmeldung mit Umsatzsteuererstattung zurückstellen, um gegebenenfalls die Erstattungsansprüche mit den Haftungsansprüchen verrechnen zu können.

Kein unmittelbarer Erstattungsanspruch des Organträgers für irrtümlich von der Organgesellschaft gezahlte Umsatzsteuer

Hat eine Kapitalgesellschaft Umsatzsteuer für von ihr bewirkte Umsätze bezahlt, steht ihr der Erstattungsanspruch zu, wenn sich später herausstellt, dass die Umsatzsteuer zu Unrecht festgesetzt wurde. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich auch dann, wenn die Umsatzsteuerschuld der Kapitalgesellschaft deshalb wegfällt, weil sich herausstellt, dass ein Organschaftsverhältnis besteht und deshalb nur der Organträger Umsatzsteuerschuldner ist. Der Erstattungsanspruch stehe dann der Organgesellschaft zu und sei nicht mit der Umsatzsteuerschuld des

Organträgers zu verrechnen. Im Einzelfall könne die Geltendmachung des Umsatzsteuererstattungsanspruchs jedoch treuwidrig und damit ausgeschlossen sein.

Nachweis der Verbringung in das Ausland bei Versendung durch Kurierdienste

Um die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in das Ausland oder in andere EU-Staaten in Anspruch nehmen zu können, ist ein entsprechender Nachweis über die Verbringung der Waren zu führen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich nunmehr dazu geäußert, welche Voraussetzungen ein Kurierdienstleister erfüllen muss und wie der Nachweis bei Versendung zu erbringen ist.

In dieser Verfügung wird darauf hingewiesen, dass die schriftliche Auftragserteilung an den Kurierdienst folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Ausstellers des Belegs
- Name und Anschrift des Absenders
- Name und Anschrift des Empfängers
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge der beförderten Gegenstände
- Wert der einzelnen beförderten Gegenstände
- Tag der Einlieferung der beförderten Gegenstände beim Unternehmer.

Neue Bußgeld- und Strafvorschriften bei Nichtzahlung der Umsatzsteuer

Durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz werden zusätzliche Straf- und Bußgeldtatbestände eingeführt. Die Nichtzahlung der Umsatzsteuer kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, wenn die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen wurde und die Nichtzahlung vorsätzlich erfolgt. Erfolgt die Nichtzahlung gewerbs- oder bandenmäßig, also systematisch, kann die Tat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Das Strafmaß erhöht sich auf eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren, wenn eine gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung vorliegt.

Neue Rechnungsbestandteile ab 1.7.2002

Bei Rechnungen, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden, hat der Rechnungsaussteller in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben. Diese Regelung gilt auch in den Fällen der Gutschrift, d. h. bei Abrechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis durch den Leistungsempfänger. Die Nennung der Steuernummer ist keine Voraussetzung für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Fehlt die Steuernummer, ist der Abzug der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer somit nicht ausgeschlossen.

Bei der Gutschrift ist die Angabe jedoch als zwingend anzusehen, da sonst die Abrechnung nicht als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen ist.

Rechnungsberichtigung bei Bestreiten des Entgelts

Im Regelfall hat ein Unternehmer einen Umsatz der Umsatzsteuer mit Ablauf des Kalendermonats zu unterwerfen, in dem er die Leistung ausgeführt hat. Auf die Vereinnahmung des Entgelts kommt es nicht an. Wird das Entgelt, z. B. wegen Insolvenz des Leistungsempfängers, später uneinbringlich, haben der Unternehmer die Umsatzsteuer und der Leistungsempfänger ggf. den Vorsteuerabzug zu berichtigen.

Als einen solchen Fall der Uneinbringlichkeit hat der Bundesfinanzhof jetzt auch den Fall angesehen, dass der Leistungsempfänger das Bestehen der Entgeltforderung selbst oder deren Höhe unter Angabe von Gründen bestreitet und erklärt, dass er die Forderung – ganz oder zum Teil – nicht bezahlen werde. Dann entfällt für den Leistungsempfänger die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und dementsprechend die Umsatzsteuerschuld des leistenden Unternehmers.

Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz: Allgemeines

Der Bundesrat hat am 30. November 2001 dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz zugestimmt. Insbesondere durch Änderungen im Umsatzsteuergesetz soll den vermehrt auftretenden Betrugsfällen im Umsatzsteuerrecht durch so genannte Karussellgeschäfte, bei denen in Rechnung gestellte, aber nie gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht wird, begegnet werden. Folgende Maßnahmen sind beschlossen worden:

- Ergänzung der Rechnungsanforderung um die Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmers,
- Einführung eines Haftungstatbestandes für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer,
- Einführung einer Umsatzsteuer-Nachschau, bei der ohne vorherige Ankündigung Finanzbeamte umsatzsteuerrelevante Sachverhalte vor Ort überprüfen können,
- Einführung neuer Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände bei Nichtzahlung der Umsatzsteuer und gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung,
- Ausweitung des Informationsaustauschs und der Amtshilfe mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen Bareinlage

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Personengesellschaft, z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine offene Handelsgesellschaft, bei der Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage eine umsatzsteuerbare Leistung erbringt. Dies hatte der Bundesfinanzhof bisher in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung bejaht. Nunmehr erscheint ihm diese Auffassung zweifelhaft, da zivilrechtlich keine Leistung der Gesellschaft, sondern der Gesellschafter vorliegt, die auf einen Teil ihrer Gesellschaftsrechte verzichten.

Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die vorgenannte Frage bejahen sollte, fragt der Bundesfinanzhof des Weiteren, ob dann die Steuerfreiheit der Leistung des Gesellschaftsanteils den Vorsteuerabzug auf damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen, z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwalts, ausschließt. Zwar schließt die Steuerfreiheit eines Ausgangsumsatzes grundsätzlich den Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen aus. Hiervon gibt es aber Ausnahmen, die auch hier eingreifen könnten.

Auf Grund der Vorlage vorgenannter Fragen an den Europäischen Gerichtshof muss derzeit die umsatzsteuerliche Behandlung der Aufnahme von Gesellschaftern in eine Personengesellschaft und die Auswirkung auf den Vorsteuerabzug der Gesellschaft als offen bezeichnet werden.

Umsatzsteuer-Nachschau ab 1.1.2002

Die Finanzbehörde erhält durch Einführung der Umsatzsteuer-Nachschau die Möglichkeit, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung umsatzsteuerrelevante Sachverhalte anhand von Unterlagen zu überprüfen. Die Umsatzsteuer-Nachschau darf grundsätzlich nur in den Geschäftsräumen des Unternehmers und während der Geschäfts- und Arbeitszeiten durchgeführt werden. Wohnräume des Unternehmers dürfen nur in Ausnahmefällen betreten werden. Auf Grund der Erkenntnisse der Umsatz-Nachschau kann zu einer normalen Außenprüfung übergegangen werden, ohne dass es einer Prüfungsanordnung bedarf. Auf den Übergang ist lediglich schriftlich hinzuweisen. Zudem können die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen auch für andere Steuern ausgewertet werden.

Eigentumsbeeinträchtigung durch Immissionen

Auch wer sich in Kenntnis einer Immissionsquelle in deren Nähe ansiedelt, ist nicht uneingeschränkt zur Duldung jeglicher Beeinträchtigungen verpflichtet. Es sind lediglich die Immissionen zu dulden, die sich in den Grenzen der zulässigen Richtwerte halten.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Eigentümer eines Wohnhauses von einem bereits vor der Errichtung des Hauses bestehenden Gewerbebetrieb weitere Immissionsschutzmaßnahmen zur Lärmreduzierung gefordert. Zu Unrecht, wie das Gericht meint. Bei Errichtung des Hauses waren die Geräuscheinwirkungen bekannt oder sie hätten zumindest bekannt sein müssen. Dem späteren Eigentümer war es folglich möglich, sich auf diese Situation einzustellen. Er hätte Vorkehrungen treffen oder von der Ansiedlung absehen können. Gleichwohl habe er sehenden Auges die Beeinträchtigungen in Kauf genommen. Soweit sich die Immissionen des Betriebs in den zulässigen Richtwerten halten, müsse der Hauseigentümer diese Geräusche dulden.

Keine Kaufpflicht bei Aufreißen der Verpackung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte sich kürzlich mit einem in einem Einkaufsmarkt über der Kasse aufgehängten Schild mit der Aufschrift „Das Aufreißen der Verpackung verpflichtet zum Kauf der Ware“ zu beschäftigen. In dem Einkaufsmarkt wurden nicht nur preiswerte Artikel des täglichen Bedarfs, sondern auch höherwertige Gegenstände im Wert von bis zu 300 DM angeboten.

Das Gericht sah in der Anbringung dieses Schildes die Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel. Der Kunde werde entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, wenn er in einem derartigen Fall das höherwertige Gerät abnehmen und bezahlen muss, obwohl die Wiederherstellung der Verpackung möglich und deshalb die Verkäuflichkeit des betreffenden Gegenstands nicht beeinträchtigt ist.

Reiserücktrittskostenversicherung: Zeitpunkt des Reiseantritts

In einem vom Oberlandesgericht Dresden entschiedenen Fall verlangte ein Versicherter von seiner Reiserücktrittskostenversicherung die Rückzahlung von Stornokosten in Höhe von ca. 12.000 DM, die er an den Reiseveranstalter zahlen musste. Er hatte die Reise während des Eincheckens storniert, als er von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen erfuhr.

Das Gericht wies die Klage ab, obwohl unstreitig ein versicherter Rücktrittsgrund eingetreten war.

Die wirksamen Reisebedingungen der Versicherung setzten nämlich für eine Leistungspflicht weiter voraus, dass der Rücktritt vor Reiseantritt erfolgt. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Reise angetreten, wenn die erste gebuchte Reiseleistung wenigstens teilweise in Anspruch genommen wird. Das Einchecken am Flugschalter sei zwar keine selbstständige Reiseleistung, aber Teil der ersten gebuchten Reiseleistung „Hinflug“.

Viagra-Kosten in der privaten Krankenversicherung

Ein 54-jähriger Versicherter nahm seine private Krankenversicherung auf teilweise Erstattung der ihm entstandenen Kosten für das Medikament „Viagra“ in Anspruch. Sein Arzt hatte ihm dieses Medikament verordnet, weil bei ihm die notwendige Einnahme anderer Arzneimittel zu einer erektilen Dysfunktion führte.

Das Amtsgericht Dortmund wies die entsprechende Klage ab.

Nach Auffassung des Gerichts stellt das Fehlen der Erektionsmöglichkeit keine behandlungsbedürftige Krankheit dar. Nicht jede negative Abweichung vom Normalzustand des Körpers sei eine Krankheit; insbesondere genüge es nicht, dass der körperliche Zustand nicht den jeweiligen Wunschvorstellungen entspricht. Ein Krankheitswert könne allenfalls dann bejaht werden, wenn der Wunsch zur Zeugung eines Kindes dargelegt werde.

Zu beachten ist, dass diese Entscheidung im Bereich der privaten Krankenversicherung getroffen wurde. Im Beihilferecht für Beamte sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten abweichende Kriterien.

+++Anlage Lohnbüro+++

Ausgabe von Essenmarken ab 2002

Leistet der Arbeitgeber Barzuschüsse zur täglichen Einnahme von Mahlzeiten in Form von Essenmarken, ist grundsätzlich nicht der Verrechnungswert, sondern der maßgebende Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen.¹ Voraussetzung ist dafür unter anderem, dass der Verrechnungswert den amtlichen Sachbezugswert für eine Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 Euro übersteigt.² Somit ergibt sich folgender maximaler Verrechnungswert:

Sachbezug Mittagessen	2,51 Euro
+ unschädlicher Zusatzbetrag	3,10 Euro
= Maximalwert der Essenmarken	5,61 Euro

Leistet der Arbeitnehmer für die Überlassung der Essenmarken einen Geldbetrag in Höhe des Sachbezugswertes, ist kein steuerpflichtiger Arbeitslohn gegeben.³

¹ R 31 Abs. 7 S. 7 Nr. 4 LStR 2002.

² R 31 Abs. 7 S. 1 Nr. 4a Doppelbuchstabe cc) LStR 2002.

³ R 31 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 LStR 2002.

BFH-Entscheidung zu Mietverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof hat mit einem aktuellen Urteil¹ entschieden, dass Mietzahlungen für die Anmietung eines häuslichen Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer nicht notwendigerweise als Arbeitslohn zu qualifizieren sind. Mietet der Arbeitgeber einen Raum als Außendienstmitarbeiterbüro von seinem Arbeitnehmer an, sind die Mietzahlungen dann nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber gleich lautende Mietverträge auch mit fremden Dritten abschließt und die Anmietung des Raumes im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. In diesem Fall sah der BFH in dem geschlossenen Vertrag keinen Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, da insbesondere der Arbeitnehmer über keinen weiteren Arbeitsplatz in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers verfügte.

Des Weiteren hat der BFH in diesem Fall entschieden, dass in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die versehentlich zu viel einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer seinem Arbeitnehmer² bescheinigt und eine Korrektur im Rahmen eines Lohnsteuerjahresausgleiches wegen Zeitablauf³ nicht mehr möglich ist, die so genannte Lohnsteueranmeldungsschuld des Arbeitgebers nach der Erteilung der Lohnbescheinigung bestehen bleibt.⁴

¹ BFH, Urt. v. 19.11.2001, VI R 131/00, NWB 2001, Fach 1, S. 403, abrufbar unter www.bundesfinanzhof.de.

² § 41 b Abs. 1 S. 2 EStG.

³ § 42 b Abs. 3 S. 1 EStG.

⁴ NWB 2001, Fach 1, S. 403.

Arbeitsentgelt: Rückforderung überzahlten Gehalts

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer irrtümlich eine mehrere Monate betreffende einmalige Überzahlung erhalten, die das richtige Gehalt um ein Vielfaches überstieg. Der entsprechenden Rückforderung des Arbeitgebers hielt der Arbeitnehmer den zwischenzeitlichen Ablauf tariflicher Verfallfristen bzw. den Einwand des Wegfalls der Bereicherung entgegen.

Zu Unrecht, befand das Gericht.

Der Arbeitnehmer hätte dem Arbeitgeber die erhebliche Überzahlung anzeigen müssen, weil er erkannt hatte, dass bei der Vergütungszahlung ein Irrtum unterlaufen war. Da der Arbeitnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist, kann er sich wegen unzulässiger Rechtsausübung nicht auf das Erlöschen des Rückzahlungsanspruchs wegen Ablaufs tariflicher Verfallfristen berufen.²

Für den Wegfall seiner Bereicherung konnte der Arbeitnehmer im entschiedenen Fall nicht den notwendigen vollen Beweis antreten. Beweiserleichterungen kommen nur bei geringfügigen

Überzahlungen bei kleineren bis mittleren Einkommen bis zur Grenze von 10 v. H. des für den Abrechnungszeitraum richtigen Arbeitsentgelts in Betracht.

¹ BAG, Urt. v. 25.4.2001, 5 AZR 497/99, ZAP Fach 1, S. 157.

² BAG, Urt. v. 23.5.2001, 5 AZR 374/99, ZAP Fach 1, S. 157.

Kürzung des 13. Monatsgehalts bei Langzeiterkrankung

Ein Arbeitgeber kürzte ein arbeitsvertraglich vereinbartes 13. Monatsgehalt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, während der kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestand.

Das Bundesarbeitsgericht¹ bestätigte diese zeitanteilige Kürzung des 13. Monatsgehalts, da es sich um einen an die Arbeitsleistung gebundenen Vergütungsbestandteil handelte. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit kann dieser Vergütungsbestandteil nur in dem Umfang verlangt werden, in welchem die Gegenleistungspflicht des Arbeitgebers (= Entgeltfortzahlung für längstens sechs Wochen)² fort dauert.

Praxishinweise:

Wird die Sondervergütung nicht leistungsbezogen, sondern im Hinblick auf die vergangene oder zukünftige Betriebstreue gewährt, so ist eine Kürzung für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nur bei Bestehen einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung möglich.³

Auch eine leistungsbezogene Sondervergütung ist im Krankheitsfalle ungekürzt zu zahlen, wenn die Fortzahlungspflicht z. B. auf einer tarifvertraglichen Regelung oder einer Betriebsvereinbarung beruht und diese eine Kürzung nicht vorsieht.

¹ BAG, Urt. v. 21.3.2001, 10 AZR 28/00, schnellbrief Arbeitsrecht 21/2001, S. 4.

² § 3 EFZG.

³ § 4a EFZG.

Freistellung: Anrechnung anderweitigen Verdienstes

Im Zuge der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden Arbeitnehmer häufig unter Fortzahlung der Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unter Verzicht auf jede Arbeitsleistung beurlaubt oder freigestellt. Später stellt sich dann manchmal die Frage, ob der Verdienst aus einem anderweitigen Erwerb in der Zeit der Freistellung anzurechnen ist.

Das Thüringer Landesarbeitsgericht¹ bejahte diese Frage grundsätzlich.

Zwar kann der Arbeitnehmer in einem solchen Fall für die nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.² Der Arbeitnehmer muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt.³

Eine von diesem Grundsatz abweichende individuelle Regelung muss der Arbeitnehmer darlegen und beweisen, was ihm in dem zu entscheidenden Fall nicht gelungen ist.

Praxistipp:

Es empfiehlt sich in solchen Fällen der Abschluss einer klaren schriftlichen Aufhebungs- oder Abwicklungsvereinbarung, in der z. B. Fragen der Anrechnung eines anderweitigen Verdienstes, des restlichen Erholungsurlaubs oder auch des Konkurrenzschutzes geregelt werden sollten.

¹ Thüringer LAG, Urt. v. 21.11.2000, 5 Sa 352/99, schnellbrief Arbeitsrecht 21/2001, S. 5.

² § 615 Satz 1 BGB.

³ § 615 Satz 2 BGB.

Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ geändert

Der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ wurde zum Jahreswechsel ergänzt. Konkret enthält er nun ein neues Ankreuzfeld, und zwar das Feld „Beamtenähnliche Gesamtversorgung“. Dieses ist immer dann anzukreuzen, wenn für den Beschäftigten eine Pflichtversicherung in einer Zusatzversorgung im Sinne des neuen § 10 a EStG besteht. Das gilt für Beschäftigte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelungen in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist, die der Versorgung der Beamten ähnlich ist.

Alte Vordrucke weiterhin gültig

Ganz wichtig in diesem Zusammenhang: Der bisherige Vordruck darf noch bis zum 31. Dezember 2002 weiter verwendet werden. Dies immer dann, wenn Meldungen für Beschäftigte zu erstatten sind, für die der genannte Tatbestand nicht zutrifft. Da in der Regel von der Änderung nur öffentlich-rechtliche Arbeitgeber betroffen sind, ist bei der Anschaffung der neuen Vordrucke für die meisten Arbeitgeber also keine Eile geboten.

Bedrohung von Kollegen rechtfertigt nicht immer fristlose Kündigung

Die Bedrohung von Kollegen rechtfertigt nicht automatisch die fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers.¹

In einem vom hessischen Landesarbeitsgericht entschiedenen Fall war einer Arbeitnehmerin wegen Spannungen mit Kollegen die Kündigung in Aussicht gestellt und sie darüber hinaus mit einem Hausverbot belegt worden. Daraufhin äußerte die Arbeitnehmerin in Gegenwart der Vorgesetzten die Absicht, sich eine „Knarre kaufen zu wollen, mit der sie alle umlegen werde“.

Daraufhin wurde ihr fristlos gekündigt. Das Gericht erklärte die fristlose Kündigung jedoch für hinfällig, auf Grund ihrer langen Unternehmenszugehörigkeit ist die Arbeitnehmerin auf normalem Weg unkündbar.

Nach Ansicht des Gerichts lasse allein schon die Stresssituation, in die die Arbeitnehmerin wegen des vorausgegangenen Hausverbots gebracht worden sei, an der Ernsthaftigkeit ihrer Drohung erhebliche Zweifel entstehen. Darüber hinaus müsse die 26 Jahre währende Unternehmenszugehörigkeit zu ihren Gunsten gewertet werden. An eine fristlose Kündigung von tariflich unkündbaren Arbeitnehmern müssten besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

¹ LAG Frankfurt, 3 Sa 1579/00.

Abmahnung wegen nicht genehmigter Nebentätigkeit

Unlängst hatte das Bundesarbeitsgericht über die Zulässigkeit einer Abmahnung wegen nicht genehmigter Nebentätigkeit zu entscheiden.¹

In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer ein Nebenbeschäftigungsverhältnis, ohne dies seinem Hauptarbeitgeber gemeldet zu haben, obwohl er arbeitsvertraglich hierzu verpflichtet gewesen wäre. Der Arbeitgeber mahnte daraufhin den Arbeitnehmer ab, wogegen dieser klagte.

Das BAG wies die Klage ab. Eine Abmahnung ist aus den Personalunterlagen des Arbeitnehmers dann zu entfernen, wenn dem Arbeitnehmer zu Unrecht eine Vertragsverletzung vorgeworfen wird. Das ist hier nicht der Fall. Der Vorwurf der Beklagten trifft zu. Der Kläger durfte die Nebentätigkeit nicht ohne ihre Zustimmung aufnehmen. Die Vertragsklausel ist wirksam; sie beschränkt den Kläger nicht unangemessen in seiner Berufsfreiheit. Die Klausel enthält einen Erlaubnisvorbehalt. Sie verpflichtet den Arbeitnehmer, eine beabsichtigte berufliche Nebentätigkeit dem Arbeitgeber anzuzeigen. Damit wird dem Arbeitgeber die Prüfung ermöglicht, ob seine betrieblichen Interessen beeinträchtigt werden. Eine solcher Vorbehalt ist nicht zu beanstanden.

¹ BAG, Urt. v. 11.12.2001, 9 AZR 464/00, BAG-Pressemitteilung Nr. 82/01.

Neue Wahlordnung zum Betriebsverfassungs-Reformgesetz in Kraft getreten

Die am 11.12.2001 beschlossene Wahlordnung zum Betriebsverfassungs-Reformgesetz ist am 15.12.2001 in Kraft getreten. Damit können die Änderungen im Betriebsverfassungsrecht bei den nächsten regulären Betriebsratswahlen in 2002 zur Anwendung kommen.

Schwerpunkte der Neufassung der Wahlordnung:

- Arbeiter und Angestellte wählen den Betriebsrat gemeinsam.
- Das Geschlecht, das in einem Betrieb in der Minderheit ist, muss anteilmäßig im Betriebsrat repräsentiert sein.
- Leiharbeiter haben ein Wahlrecht, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb arbeiten.
- Vereinfachtes Wahlverfahren in Kleinbetrieben: In Betrieben mit fünf bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern wird der Betriebsrat grundsätzlich in einem zweistufigen vereinfachten Wahlverfahren gewählt.

- Für die Wahl des Betriebsrats kann die im Betrieb vorhandene Kommunikationstechnik genutzt werden.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.